K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 30. Januar 2010 Nr. 4

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Freileitung Bismarck – Pkt. Wanne, Freileitung Wanne – Herne S. 29

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Ennepetal über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 30 – … und der Stadt Gevelsberg über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 31 – … und der Stadt Breckerfeld über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 32 – … und der Stadt Hattingen über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 33 – … und der Stadt Herdecke über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 34 – … und der Stadt Schwelm über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 35 – … und der Stadt Sprockhövel über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 36 – … und der Stadt Wetter über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 37 – … und der Stadt Witten über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 38 –

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 2010 S. 39 – Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben S. 40 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen S. 40 – Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen S. 41 – Bekanntmachung über die Änderung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ S. 43 – Ergänzung einer Bekanntmachung – Verbandsversammlung der KDVZ Cit*komm* S. 44 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 44 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 44 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 44 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 44 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 45

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 45

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

45. Freileitung Bismarck – Pkt. Wanne, Bl. 4533 (Mast 9B bis 109A) Freileitung Wanne – Herne, Bl. 4544 (Mast 1010 -1016) 220- /380 KV-Freileitungen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 1. 2010
64.21.3.4-2009-2

Öffentliche Bekanntmachung

Die Amprion GmbH plant den Neu/-Ersatzneubau von insgesamt 9 Masten auf einer Länge von 2,8 km in den Städten Gelsenkirchen, Herne und Herten.

Dabei ist die Bezirksregierung Arnsberg für den Ersatzneubau am gleichen Standort von Mast 1011 betroffen.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des Vorhabens war nach § 3 c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch den Ersatzneubau von Mast 1011 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(176) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 29

3

Kommunal-Angelegenheiten

46. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Ennepetal über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN)

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Ennepetal schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das gem. § 1 der Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 delegierte Aufgabengebiet der JobAgenturEN:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises übernimmt die örtliche Rechnungsprüfung für die auf die Stadt Ennepetal delegierten Aufgaben der JobAgenturEN in ihre Zuständigkeit.

(2) Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine delegierende Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 S. 1 GkG.

§ 2

Durchführung der Prüfung (Arbeitsplätze)

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Ennepe-Ruhr-Kreis das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(4) Die Prüfung findet grundsätzlich in den Räumen der jeweiligen Regionalstelle statt. Für die Durchführung der Prüfung stellt die Stadt geeigneten und ausreichenden Büroraum zur Verfügung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen/Prüfern entsprechende Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt wird, damit diese auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren und Informationsmedien (Internet) zugreifen können. Die Prüferinnen/Prüfer erhalten für die Dauer der Prüfung die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und technischen Ausstattung trägt die Stadt.

§ 3

Datenschutz

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kosten

Der Ennepe-Ruhr-Kreis trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Refinanzierung der Kosten erfolgt aus Mitteln der JobAgenturEN. Zusätzliche Kosten für die Stadt Ennepetal entstehen nicht.

§ 5

Dauer und Beginn der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntgabe gem. § 24 Abs. 3, 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Danach kann die Vereinbarung jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

(3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Ennepetal sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis	Für die Stadt Ennepetal
Schwelm, den 14. 7. 2009	Ennepetal, den 14. 9. 2009
gez. Pott (Kreisdirektorin)	gez. Wiggenhagen (Erster Beigeordneter)
gez. Dr. Brückner (Kreiskämmerer)	gez. Kaltenbach (Stadtkämmerer)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. 7. 2009/14. 9. 2009 zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Ennepetal über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NRW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN) wird

hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG– vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. 7. 2009/14. 9. 2009 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

(535) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 30

47. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Gevelsberg über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN)

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Gevelsberg schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das gem. § 1 der Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 delegierte Aufgabengebiet der JobAgenturEN:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises übernimmt die örtliche Rechnungsprüfung für die auf die Stadt Gevelsberg delegierten Aufgaben der JobAgenturEN in ihre Zuständigkeit.

(2) Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine delegierende Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 S. 1 GkG.

§ 2

Durchführung der Prüfung (Arbeitsplätze)

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Ennepe-Ruhr-Kreis das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(4) Die Prüfung findet grundsätzlich in den Räumen der jeweiligen Regionalstelle statt. Für die Durchführung der Prüfung stellt die Stadt geeigneten und ausreichenden Büroraum zur Verfügung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen/Prüfern entsprechende Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt wird, damit diese auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren und Informationsmedien (Internet) zugreifen können. Die Prüferinnen/Prüfer erhalten für die Dauer der Prüfung die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und technischen Ausstattung trägt die Stadt.

§ 3

Datenschutz

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kosten

Der Ennepe-Ruhr-Kreis trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Refinanzierung der Kosten erfolgt aus Mitteln der JobAgenturEN. Zusätzliche Kosten für die Stadt Gevelsberg entstehen nicht.

§ 5

Dauer und Beginn der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntgabe gem. § 24 Abs. 3, 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Danach kann die Vereinbarung jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

(3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Gevelsberg sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis	Für die Stadt Gevelsberg
Schwelm, den 14. 7. 2009	Gevelsberg, den 23. 9. 2009
gez. Pott (Kreisdirektorin)	gez. Saßenscheidt (Stadtkämmerer)
gez. Dr. Brückner (Kreiskämmerer)	gez. Jacobi (Bürgermeister)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. 7. 2009/23. 9. 2009 zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Gevelsberg über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NRW i.V.m. § 1 der

Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG– vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. 7. 2009/23. 9. 2009 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

(535) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 31

48. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Breckerfeld über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN)

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Breckerfeld schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das gem. § 1 der Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 delegierte Aufgabengebiet der JobAgenturEN:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises übernimmt die örtliche Rechnungsprüfung für die auf die Stadt Breckerfeld delegierten Aufgaben der JobAgenturEN in ihre Zuständigkeit.

(2) Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine delegierende Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 S. 1 GkG.

§ 2

Durchführung der Prüfung (Arbeitsplätze)

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Ennepe-Ruhr-Kreis das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(4) Die Prüfung findet grundsätzlich in den Räumen der jeweiligen Regionalstelle statt. Für die Durchführung der Prüfung stellt die Stadt geeigneten und ausreichenden Büroraum zur Verfügung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen/Prüfern entsprechende Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt wird, damit diese auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren und Informationsmedien (Internet) zugreifen können. Die Prüferinnen/Prüfer erhalten für die Dauer der Prüfung die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und technischen Ausstattung trägt die Stadt.

§ 3

Datenschutz

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kosten

Der Ennepe-Ruhr-Kreis trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Refinanzierung der Kosten erfolgt aus Mitteln der JobAgenturEN. Zusätzliche Kosten für die Stadt Breckerfeld entstehen nicht.

§ 5

Dauer und Beginn der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntgabe gem. § 24 Abs. 3, 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Danach kann die Vereinbarung jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

(3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Breckerfeld sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis	Für die Stadt Breckerfeld
Schwelm, den 14. 7. 2009	Breckerfeld, den 23. 7. 2009
gez. Pott (Kreisdirektorin)	gez. Baumann (Bürgermeister)
gez. Dr. Brückner (Kreiskämmerer)	gez. Dahlhaus (Stadtkämmerer)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. 7. 2009/23. 7. 2009 zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Breckerfeld über die Wahr-

nehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NRW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG– vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. 7. 2009/23. 7. 2009 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

(535) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 32

49. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN)

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Hattingen schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das gem. § 1 der Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 delegierte Aufgabengebiet der JobAgenturEN:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises übernimmt die örtliche Rechnungsprüfung für die auf die Stadt Hattingen delegierten Aufgaben der JobAgenturEN in ihre Zuständigkeit.

(2) Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine delegierende Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 S. 1 GkG.

§ 2

Durchführung der Prüfung (Arbeitsplätze)

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Ennepe-Ruhr-Kreis das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(4) Die Prüfung findet grundsätzlich in den Räumen der jeweiligen Regionalstelle statt. Für die Durchführung der Prüfung stellt die Stadt geeigneten und ausreichenden Büroraum zur Verfügung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen/Prüfern entsprechende Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt wird, damit diese auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren und Informationsmedien (Internet) zugreifen können. Die Prüferinnen/Prüfer erhalten für die Dauer der Prüfung die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und technischen Ausstattung trägt die Stadt.

§ 3

Datenschutz

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kosten

Der Ennepe-Ruhr-Kreis trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Refinanzierung der Kosten erfolgt aus Mitteln der JobAgenturEN. Zusätzliche Kosten für die Stadt Hattingen entstehen nicht.

§ 5

Dauer und Beginn der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntgabe gem. § 24 Abs. 3, 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Danach kann die Vereinbarung jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

(3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Hattingen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis	Für die Stadt Hattingen
Schwelm, den 14. 7. 2009	Hattingen, den 23. 7. 2009
gez. Pott (Kreisdirektorin)	gez. Dr. Goch (Bürgermeister)
gez. Dr. Brückner (Kreiskämmerer)	gez. Bomheuer (Beigeordneter)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. 7. 2009/23. 7. 2009 zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NRW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG– vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. 7. 2009/23. 7. 2009 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

(535) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 33

50. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Herdecke über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN)

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Herdecke schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das gem. § 1 der Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 delegierte Aufgabengebiet der JobAgenturEN:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises übernimmt die örtliche Rechnungsprüfung für die auf die Stadt Herdecke delegierten Aufgaben der JobAgenturEN in ihre Zuständigkeit.

(2) Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine delegierende Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 S. 1 GkG.

§ 2

Durchführung der Prüfung (Arbeitsplätze)

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Ennepe-Ruhr-Kreis das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(4) Die Prüfung findet grundsätzlich in den Räumen der jeweiligen Regionalstelle statt. Für die Durchführung der Prüfung stellt die Stadt geeigneten und ausreichenden Büroraum zur Verfügung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen/Prüfern entsprechende Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt wird, damit diese auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren und Informationsmedien (Internet) zugreifen können. Die Prüferinnen/Prüfer erhalten für die Dauer der Prüfung die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und technischen Ausstattung trägt die Stadt.

§ 3

Datenschutz

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kosten

Der Ennepe-Ruhr-Kreis trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Refinanzierung der Kosten erfolgt aus Mitteln der JobAgenturEN. Zusätzliche Kosten für die Stadt Herdecke entstehen nicht.

§ 5

Dauer und Beginn der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntgabe gem. § 24 Abs. 3, 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Danach kann die Vereinbarung jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

(3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Herdecke sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis	Für die Stadt Herdecke
Schwelm, den 14. 7. 2009	Herdecke, den 20. 7. 2009
gez. Pott (Kreisdirektorin)	gez. Joachimi (Beigeordneter)
gez. Dr. Brückner (Kreiskämmerer)	gez. Zagler (1. Beigeordneter)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. 7. 2009/20. 7. 2009 zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Herdecke über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NRW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG– vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. 7. 2009/20. 7. 2009 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

(535) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 34

51. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Schwelm über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN)

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Schwelm schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das gem. § 1 der Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 delegierte Aufgabengebiet der JobAgenturEN:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises übernimmt die örtliche Rechnungsprüfung für die auf die Stadt Schwelm delegierten Aufgaben der JobAgenturEN in ihre Zuständigkeit.

(2) Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine delegierende Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 S. 1 GkG.

§ 2

Durchführung der Prüfung (Arbeitsplätze)

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Ennepe-Ruhr-Kreis das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(4) Die Prüfung findet grundsätzlich in den Räumen der jeweiligen Regionalstelle statt. Für die Durchführung der Prüfung stellt die Stadt geeigneten und ausreichenden Büroraum zur Verfügung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen/Prüfern entsprechende Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt wird, damit diese auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren und Informationsmedien (Internet) zugreifen können. Die Prüferinnen/Prüfer erhalten für die Dauer der Prüfung die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und technischen Ausstattung trägt die Stadt.

§ 3

Datenschutz

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kosten

Der Ennepe-Ruhr-Kreis trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Refinanzierung der Kosten erfolgt aus Mitteln der JobAgenturEN. Zusätzliche Kosten für die Stadt Schwelm entstehen nicht.

§ 5

Dauer und Beginn der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntgabe gem. § 24 Abs. 3, 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Danach kann die Vereinbarung jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

(3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Schwelm sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis	Für die Stadt Schwelm
Schwelm, den 22. 7. 2009	Schwelm, den 29. 7. 2009
gez. Brux (Landrat)	gez. Dr. Steinrücke (Bürgermeister)
gez. Dr. Brückner (Kreiskämmerer)	gez. Voß (1. Beigeordneter)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. 7. 2009/29. 7. 2009 zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Schwelm über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NRW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG– vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. 7. 2009/29. 7. 2009 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

(535) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 35

52. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Sprockhövel über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN)

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Sprockhövel schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das gem. § 1 der Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 delegierte Aufgabengebiet der JobAgenturEN:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises übernimmt die örtliche Rechnungsprüfung für die auf die Stadt Sprockhövel delegierten Aufgaben der JobAgenturEN in ihre Zuständigkeit.

(2) Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine delegierende Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 S. 1 GkG.

§ 2

Durchführung der Prüfung (Arbeitsplätze)

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Ennepe-Ruhr-Kreis das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(4) Die Prüfung findet grundsätzlich in den Räumen der jeweiligen Regionalstelle statt. Für die Durchführung der Prüfung stellt die Stadt geeigneten und ausreichenden Büroraum zur Verfügung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen/Prüfern entsprechende Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt wird, damit diese auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren und Informationsmedien (Internet) zugreifen können. Die Prüferinnen/Prüfer erhalten für die Dauer der Prüfung die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und technischen Ausstattung trägt die Stadt.

§ 3

Datenschutz

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kosten

Der Ennepe-Ruhr-Kreis trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Refinanzierung der Kosten erfolgt aus Mitteln der JobAgenturEN. Zusätzliche Kosten für die Stadt Sprockhövel entstehen nicht.

§ 5

Dauer und Beginn der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntgabe gem. § 24 Abs. 3, 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Danach kann die Vereinbarung jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

(3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Sprockhövel sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis	Für die Stadt Sprockhövel
Schwelm, den 14. 7. 2009	Sprockhövel, den 1. 10. 2009
gez. Pott (Kreisdirektorin)	gez. Dr. Walterscheid (Bürgermeister)
gez. Dr. Brückner (Kreiskämmerer)	gez. Tietje (Stadtkämmerer)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. 7. 2009/1. 10. 2009 zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Sprockhövel über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NRW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG– vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. 7. 2009/1. 10. 2009 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

(535) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 36

53. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Wetter über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN)

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Wetter schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das gem. § 1 der Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 delegierte Aufgabengebiet der JobAgenturEN:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises übernimmt die örtliche Rechnungsprüfung für die auf die Stadt Wetter delegierten Aufgaben der JobAgenturEN in ihre Zuständigkeit.

(2) Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine delegierende Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 S. 1 GkG.

§ 2

Durchführung der Prüfung (Arbeitsplätze)

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Ennepe-Ruhr-Kreis das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(4) Die Prüfung findet grundsätzlich in den Räumen der jeweiligen Regionalstelle statt. Für die Durchführung der Prüfung stellt die Stadt geeigneten und ausreichenden Büroraum zur Verfügung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen/Prüfern entsprechende Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt wird, damit diese auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren und Informationsmedien (Internet) zugreifen können. Die Prüferinnen/Prüfer erhalten für die Dauer der Prüfung die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und technischen Ausstattung trägt die Stadt.

§ 3

Datenschutz

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kosten

Der Ennepe-Ruhr-Kreis trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Refinanzierung der Kosten erfolgt aus Mitteln der JobAgenturEN. Zusätzliche Kosten für die Stadt Wetter entstehen nicht.

§ 5

Dauer und Beginn der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntgabe gem. § 24 Abs. 3, 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Danach kann die Vereinbarung jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

(3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Wetter sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis	Für die Stadt Wetter
Schwelm, den 17. 7. 2009	Wetter, den 4. 8. 2009
gez. Pott (Kreisdirektorin)	gez. Hasenberg (Bürgermeister)
gez. Dr. Brückner (Kreiskämmerer)	gez. Sell (stellv. Bürgermeister)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17. 7. 2009/4. 8. 2009 zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Wetter über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NRW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG– vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17. 7. 2009/4. 8. 2009 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

(535) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 37

54. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Witten über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN)

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Witten schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das gem. § 1 der Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 delegierte Aufgabengebiet der JobAgenturEN:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises übernimmt die örtliche Rechnungsprüfung für die auf die Stadt Witten delegierten Aufgaben der JobAgenturEN in ihre Zuständigkeit.

(2) Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine delegierende Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 S. 1 GkG.

§ 2

Durchführung der Prüfung (Arbeitsplätze)

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Ennepe-Ruhr-Kreis das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(4) Die Prüfung findet grundsätzlich in den Räumen der jeweiligen Regionalstelle statt. Für die Durchführung der Prüfung stellt die Stadt geeigneten und ausreichenden Büroraum zur Verfügung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen/Prüfern entsprechende Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt wird, damit diese auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren und Informationsmedien (Internet) zugreifen können. Die Prüferinnen/Prüfer erhalten für die Dauer der Prüfung die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und technischen Ausstattung trägt die Stadt.

§ 3

Datenschutz

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kosten

Der Ennepe-Ruhr-Kreis trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Refinanzierung der Kosten erfolgt aus Mitteln der JobAgenturEN. Zusätzliche Kosten für die Stadt Witten entstehen nicht.

§ 5

Dauer und Beginn der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntgabe gem. § 24 Abs. 3, 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Danach kann die Vereinbarung jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

(3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Witten sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis	Für die Stadt Witten
Schwelm, den 20. 11. 2009	Witten, den 10. 12. 2009
gez. Pott (Kreisdirektorin)	gez. Leidemann (Bürgermeister)
gez. Dr. Brückner (Kreiskämmerer)	gez. Schweppe (1. Beigeordneter)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20. 11. 2009/10. 12. 2009 zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Witten über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GO NRW i.V.m. § 1 der Delegationssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18. 4. 2007 (Aufgabengebiet der JobAgenturEN) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG– vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20. 11. 2009/10. 12. 2009 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. 1. 2010

31.1

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Bücher

(535) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 38

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

55. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 2010

Zweckverband Naturpark Rothaargebirge — Brilon, 12. 1. 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 11 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ in Verbindung mit den § 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) - und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ am 29.10.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	218 950,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	218 950,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	185 950,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	185 950,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	35 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	35 000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Deckung der Personal- und Geschäftsausgaben sowie die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen für die Errichtung, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verbandsanlagen richten sich nach § 11 der Zweckverbandssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Haushaltsplan nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Ruth

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(370) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 39

56. Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- Obere Jagdbehörde -

Düsseldorf, 18. 1. 2010

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 871), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Arnsberg in der Zeit vom 21. 2. 2010 bis zum 31. 10. 2010 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2010 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2009/2010 zum 15. April 2010 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. 10. 2010.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. 11. 1999 (GV. NRW 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 123, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31. 10. 2010 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Im Auftrag:

gez. Schilling

(343) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 40

57. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 10/12, für das Haushaltsjahr 2010

Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hagen

Hagen, 19. 1. 2010

1. Haushaltssatzung:

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 23. 11. 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 729 140,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 729 140,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 731 577,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 648 100,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 250,- EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 25 000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 987 777,- EUR festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 1. 3. 2010 und 1. 9. 2010 fällig.

§ 7

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung gemäß § 83 GO NW der Geschäftsführer bis zur jeweiligen Gesamthöhe von 45 000,- EUR.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen nach § 41 Absatz 1 Buchstabe h) GO NW in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf **0,- EUR** (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

Hagen, den 23. 11. 2009

Beckehoff	Gutzeit	Heidler
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Mitglied der Verbandsversammlung	Geschäftsführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 8. 12. 2009, Az.: 31.1., erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2010 ist gem. § 18 Abs. 1 GkG nicht erforderlich.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. Dehm

Oberbürgermeister

(530) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 40

58. Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 10/12, für das Haushaltsjahr 2010

Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hagen

Hagen, 18. 1. 2010

1. Eröffnungsbilanz:

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 23. 11. 2009 die folgende Eröffnungsbilanz beschlossen:

Bilanz des Südwestfälischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen

(Stand: 01.01.2009)

Aktiva	€	Passiva	€
Anlagevermögen		***Eigenkapital***	
1. Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.894.700	1. Allgemeine Rücklage (Basiskapital)	0
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung gem. Anlagespiegel	47.250	2. Sonderrücklage Pensionszahlungen bei der WVK Münster	390.243
3. Wertpapiere (auch Pensionsfond)	1.044.783	***Rückstellungen***	
Umlaufvermögen		3.1 Rückstellungen für Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Beamten und Versorgungsempfängern	4.177.371
		3.2 Rückstellung für Beihilfeleistungen an Beamte und Versorgungsempfängern	880.577
4. Privatrechtliche Forderungen	207.544		
4.1 öffentlich-rechtliche Forderungen	131.461		
4.2 Forderung aus nicht gedeckten Fehlbeträgen	1.225.660	3.3 Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	15.101
		Verbindlichkeiten	
5. Sonstige Ausleihungen	2.454	4.Kredite zur Liquiditätssicherung	843
6. Liquide Mittel			
6.1 Sichtguthaben	105.068		
6.2 Termin/Festgelder	804.935		
6.3 Kasse	280		
	5.464.135		**5.464.135**

Hagen, den 27. 7. 2009 (L.S.) Hagen, den 10. 7. 2009
Demnitz Heidler
(Verbandsvorsteher) (Geschäftsführer)

2. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz

Die vorstehende Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Eröffnungsbilanz nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbangsvorsteher
gez. Dehm
Oberbürgermeister

(610) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 41

59. Bekanntmachung über die Änderung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ vom 23. November 2009

Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hagen

Hagen, 18. 1. 2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 380) in Verbindung mit den §§ 9 Absatz 2 Buchstabe d) und 20 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ am 23. 11. 2009 folgende Änderung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) beschlossen:

1. Prüfungsordnung

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer

Zweiter Angestelltenprüfung

§ 22

Bestandteile der Prüfungsleistungen

(1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1 a bzw.1 b zusammen aus den Ergebnissen

a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Lehrganges für Angestellte

b) der praktischen Prüfung.

(2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

(3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.

(2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn

a) an allen Modulen teilgenommen worden ist

b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt

c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind

d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird

e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

(4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.

(2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.

(4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25

Andere Bestimmungen

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Sie wurde am 8. Juni 2009 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 15. 11. 2004 außer Kraft.

(3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem lnkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

2. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erforderliche Genehmigung mit Erlass vom 8. 6. 2009, Aktenzeichen: 31 – 27.6/01.03 – 3-3213/09, erteilt.

Nach dem gemäss § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Änderung der Prüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Dehm

Der Verbandsvorsteher

Oberbürgermeister

(618) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 43

60. Ergänzung einer Bekanntmachung Verbandsversammlung der KDVZ Cit*komm*

KDVZ Cit*komm* Iserlohn, 22. 1. 2010
Griesenbraucker Str. 4
58640 Iserlohn

Die Einladung sowie die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 4. 2. 2010 ist im Amtsblatt Nr. 3 vom 23. 1. 2010 unter der laufenden Nr. 32 auf Seite 20 bekannt gemacht worden.

Nach Drucklegung der Ausgabe hat sich eine Änderung der Tagesordnung ergeben. Folgender Punkt ist zusätzlich aufgenommen worden:

7. Wirtschaftsführung der KDVZ Cit*komm*

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 7 und 8 werden zu Tagesordnungspunkten 8 und 9.

gez. Heinrich Holtkötter

Vorsitzende der Verbandsversammlung

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 44

61. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 31 096 068

Kontonummer: 33 225 954

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 18. 1. 2010

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(108) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 44

62. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 15. 10. 2009 aufgebotene Sparkassenzertifikat Nr. 30 488 878 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 15. 1. 2010

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 44

63. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 070 205 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 9. 11. 2009

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 44

64. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 106 069 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 1. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 44

65. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 430 592 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-

falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 1. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 44

66. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 258 332, wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. § 16 Sparkassenverordnung von Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Witten, 18. 1. 2010
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 45

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Wolfgang Fischer
Wethmar Mark 129
44534 Lünen

Jürgen Reufer
Zeppelinstr. 106
45657 Recklinghausen

Als Liquidatoren des bei dem Amtsgericht Bochum unter der Vereinsregisternummer VR 2761 eingetragenen Vereins Sportschützenverein 94 e.V., machen wir die Auflösung des Vereins gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. 10. 2009 bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Dortmund, den 8. 10. 2010 (88)

gez. Wolfgang Fischer gez. Jürgen Reufer

becker druck, Postfach 51 02, 59801 Arnsberg
K 1288 – Postvertriebsstück DPAG – Entgelt bezahlt

Papua Neuguinea

Foto: Helge Bendl

Kluge Bauern haben gute Ernten

In Rabisap auf Papua-Neuguinea reichte es kaum für die Grundernährung. Jetzt bringt „Brot für die Welt" dort jungen Frauen und Männern in zehnmonatigen Landwirtschaftskursen alles bei, was sie über Ackerbau, Viehzucht und Fischerei wissen müssen.

Mit Ihrer Unterstützung können wir Menschen dazu verhelfen, sich selbstständig zu versorgen.

Im Verbund der Diakonie

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:
F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

becker druck
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.